

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Satzung Wahlwerbeverfahrensregelung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) und des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wermisdorf in seiner Sitzung am 24.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung Wahlwerbeverfahrensregelung wird wie folgt geändert:

Nummer 6.1 S. 8 wird wie folgt gefasst:

„Ein doppelseitiger Plakatträger (am Straßenbeleuchtungsmast mit zwei Hängeschildern befestigt) zählt als ein Plakat im Sinne der Anlage 1 (Standorte mit Werbeträgerbegrenzung).“

§ 2

Die Anlage 1 - Standorte mit Werbeträgerbegrenzung der Satzung Wahlwerbeverfahrensregelung wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Höchstanzahl der Plakate (Hänge- und Stellschilder) pro Berechtigtem (siehe Nr. 2.2 der Satzung) und Ortsteil in der Gemeinde Wermisdorf wird gemäß nachfolgender Tabelle begrenzt.“

2. In der Tabelle wird zwischen den mit Gröppendorf und Wadewitz beginnenden Zeilen eine neue Zeile mit dem Wort „Wiederoda“ sowie in dieser Zeile als Anzahl der Wahlplakate die Zahl „2“ eingefügt.

3. In der letzten Zeile der Tabelle wird die Zahl auf „52“ geändert.

4. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein doppelseitiger Plakatträger (am Straßenbeleuchtungsmast mit zwei Hängeschildern befestigt) zählt als ein Plakat im Sinne der Anlage 1 (Standorte mit Werbeträgerbegrenzung).“

§ 3

Die Anlage 2 - Antrag auf Erlaubnis zum Aufstellen von Werbeträgern für Veranstaltungswerbung (Wahlwerbung), von Informationsständen, Hänge- und Stellschildern anlässlich von Wahlen in der Wahlkampfzeit der Satzung Wahlwerbeverfahrensregelung wird wie folgt geändert:

In der Tabelle auf der 2. Seite wird zwischen den mit Gröppendorf und Wadewitz beginnenden Zeilen eine neue Zeile mit dem Wort „Wiederoda“ sowie in dieser Zeile als Anzahl der maximal zulässigen Hängeschilder die Zahl „2“ eingefügt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Wermisdorf, den 25.03.2022


Matthias Müller
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als vom Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

ANLAGE 1 zur Satzung der Gemeinde Wermisdorf zur Wahlwerbungsverfahrensregelung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Satzung Wahlwerbungsverfahrensregelung)

Standorte mit Werbeträgerbegrenzung

Die Höchstanzahl der Plakate (Hänge- und Stellschilder) pro Berechtigtem (siehe Nr. 2.2 der Satzung) und Ortsteil in der Gemeinde Wermisdorf wird gemäß nachfolgender Tabelle begrenzt:

Ortsteile	Anzahl der Wahlplakate pro Partei, Organisation, Wählervereinigung
<hr/>	
Wermisdorf	
- Grimmaer Straße, Luppauer Str. Altes Jagdschloß, Hirschplatz, Oschatzer Straße, Sachsendorfer Str.	6
- Sonstige Ortstraßen	4
Luppa	
- Dresdener Str., Leipziger Straße, Torgauer Straße, Friedrich-Engels-Straße	4
- Sonstige Ortsstraßen	2
Malkwitz	3
Calbitz	
- Ernst-Thälmann-Str., Markt, Zur Sandmühle	4
- Sonstige Ortsstraßen	4
Collm	3
Lampersdorf	
- Oschatzer Straße	4
- Sonstige Ortsstraßen	3
Gröppendorf	3
Wiederoda	2
Wadewitz	2
Mahlis	4
Liptitz	4

	52

Ein doppelseitiger Plakatträger (am Straßenbeleuchtungsmast mit zwei Hängeschildern befestigt) zählt als ein Plakat im Sinne der Anlage 1 (Standorte mit Werbeträgerbegrenzung).

ANLAGE 2 zur Satzung der Gemeinde Wermsdorf zur Wahlwerbeverfahrensregelung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Satzung Wahlwerbeverfahrensregelung)

Antrag auf Erlaubnis zum Aufstellen von Werbeträgern für Veranstaltungswerbung (Wahlwerbung), von Informationsständen, Hänge- und Stellschildern anlässlich von Wahlen in der Wahlkampfzeit

Gemeinde Wermsdorf - Hauptamt, Altes Jagdschloß 1, 04779 Wermsdorf
per Fax: (034364) 811-31

Wir beantragen hiermit auf der Grundlage der Satzung zur Wahlwerbeverfahrensregelung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Satzung Verfahrensregelung Wahlwerbung) eine Erlaubnis zum Aufstellen von Werbeträgern für Veranstaltungswerbung (Wahlwerbung), von Informationsständen, Hänge- und Stellschildern anlässlich von Wahlen in der Wahlkampfzeit.

Die Satzung Verfahrensregelung Wahlwerbung haben wir zur Kenntnis genommen.

Partei/Organisation/Wählervereinigung:

Name des Berechtigten/Antragsteller:

Anschrift:

Rufnummer/Fax-Nr.:

Name des Beauftragten und/oder des verantwortlichen Aufstellers:

Anschrift:

Rufnummer/Fax-Nr. :

Veranstaltung, die beworben wird:

Gebietsübergreifende Bedeutung: ja nein

liegt vor – Begründung:
(Ggf. gesondertes Blatt beifügen!)
.....
.....
.....
.....

Datum und Ort der Veranstaltung:

Beginn der Werbung:
(Frühestens 10 Tage vor der Veranstaltung!)

Art des Werbeträgers :	Größe	Anzahl
<i>Stellschild</i> max. 10 Stück (Aufstellstandorte auf gesondertem Blatt darstellen) cm x cm Stück
<hr/>		
<i>Hängeschilder insgesamt</i> cm x cm Stück
- davon in den Ortsteilen:	beantragte Anz. /	(max. zulässig)
Wermisdorf		
- Grimmaer Straße, Luppaer Str. Altes Jagdschloß, Hirschplatz, Oschatzer Straße, Sachsendorfer Str.	/ 6
- Sonstige Ortsstraßen	/ 4
Luppa		
- Dresdener Str., Leipziger Straße, Torgauer Straße, Friedrich-Engels-Straße	/ 4
- Sonstige Ortsstraßen	/ 2
Malkwitz	/ 3
Calbitz		
- Ernst-Thälmann-Str., Markt, Zur Sandmühle	/ 4
- Sonstige Ortsstraßen	/ 4
Collm	/ 3
Lampersdorf		
- Oschatzer Straße	/ 4
- Sonstige Ortsstraßen	/ 3
Gröppendorf	/ 3
Wiederoda	/ 2
Wadewitz	/ 2
Mahlis	/ 4
Liptitz	/ 4

Großplakatschild cm x cm Stück
(Nur in der Vorwahlzeit zulässig!)

Ortsteil, in dem geworben wird:

(Ggf. gesondertes Blatt beifügen!)

.....

.....

Genauere/r Standort/e des/der Großflächenplakatschildes(er)
.....

Lageplan ist beigelegt: ja nein

Musterplakat ist beigelegt: ja nein

Standort des Informationsstandes:

(Ggf. gesondertes Blatt beifügen!)

Zweck des Informationsstandes:

Anlagen (ev. Beiblatt beifügen):

-

-

-

-

.....

Ort, Datum Unterschrift des Berechtigten / Stempel